



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 19. November 2020

Nr. 17/153

1. **Schulsozialarbeit und Schulpsychologen**
2. **Demokratiebildung**
3. **Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Coronavirus (SARS-CoV-2) für Krankenhäuser**
4. **Bundestag und Bundesrat verabschieden Drittes Bevölkerungsschutzgesetz**
5. **OVG Berlin-Brandenburg bestätigt verfassungsgerichtliche Zuständigkeit bei pandemiebedingten Maßnahmen im Parlament**

Online-Portal „Nachgefragt – Gesetze online begleiten“

Das neue Online-Portal des Landtags Rheinland-Pfalz ist im Oktober 2020 gestartet. Auf dem Portal finden Sie Antworten auf Fragen zum aktuellen **Landeshaushaltsgesetz 2021**: „Was ist ein Haushaltsgesetz? Welche Inhalte hat der Gesetzentwurf? Wie läuft ein Haushaltsverfahren im Parlament ab?“. Daneben bietet das neue Portal auch die Möglichkeit, unmittelbar Fragen zu dem Gesetzentwurf zu stellen. Machen Sie mit unter www.nachgefragt.landtag.rlp.de.

1. **Schulsozialarbeit und Schulpsychologen**

Große Anfrage der Fraktion der CDU

- [Drs. 17/13474](#) -

Die fragestellende Fraktion interessiert, an welchen Schulen derzeit Schulsozialarbeiter bzw. Schulpsychologen im Einsatz sind und an welchen nicht. Weiter möchte sie von der Landesregierung wissen, wie **viele Kräfte** jeweils eingesetzt sind und wer die **Kosten für dieses Personal** trägt bzw. wie stark sich das Land an diesen Kosten beteiligt. Die Fraktion fragt, ob es zutreffend ist, dass der vom Land geförderte Einsatz von Schulsozialarbeiter bzw. Schulpsychologen zulasten der Anzahl der Zusatzstunden im Ganztagsbetrieb geht. Zudem möchte sie wissen, welche Planungen die Landesregierung zum **Ausbau der Schulsozialarbeit und der Arbeit von Schulpsychologen** an weiterführenden Schulen hat.

2. Demokratiebildung

Antwort der Landesregierung auf
eine Große Anfrage der Fraktion
der CDU

- [Drs. 17/13591](#) -

Schulen kommt eine **herausgehobene Bedeutung und Verantwortung** zu, damit junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen können, so die Landesregierung. Bei der Demokratiebildung in der Schule gehe es darum, **Demokratie als Wert** erlebbar zu machen und jungen Menschen über das **Wissen um demokratische Institutionen und Handlungsoptionen** die Teilhabe am demokratischen Staat zu ermöglichen.

Ab dem **Schuljahr 2021/2022** werde in der Sekundarstufe I das Fach Sozialkunde fünf statt wie bisher drei Stunden, das Fach Geschichte sieben Stunden und das Fach Erdkunde an neusprachlichen Gymnasien und Realschulen Plus acht Stunden umfassen. In den Integrierten Gesamtschulen würde in der Sekundarstufe I der Stundenanteil der Gesellschaftslehre entsprechend auf 20 Stunden angehoben. Die Schulen könnten zudem auf **zahlreiche staatliche und nicht staatliche Stellen** zurückgreifen, die sich sowohl im schulischen wie auch im außerschulischen Bereich mit politischer Bildung und Demokratiebildung beschäftigen.

Das Angebot der **Landeszentrale für politische Bildung** (LpB) als außerschulische Bildungseinrichtung richte sich an Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen. Seit vielen Jahren würden unterschiedliche Formate zur Demokratiebildung junger Menschen durchgeführt, beispielsweise der jährliche Schüler- und Jugendwettbewerb oder die Schüler-Landtagsseminare.

In Vorbereitung befände sich die Entwicklung der **digitalen Plattform für politischen Dialog** in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein „Diskutier mit mir!“. Die Plattform beruhe auf dem Prinzip, dass im digitalen Raum Menschen mit gegensätzlichen politischen Ansichten **anonym und geschützt** über **Themen im Vorfeld der Landtagswahl** in Austausch treten könnten. Das Angebot werde in Form einer **App** speziell als Vertiefung des für die Landtagswahl eingerichteten Wahl-o-Mats dienen.

Die LpB sei zudem in verschiedenen sozialen Medien vertreten, um auch Jugendliche zu erreichen. Eine Onlinestudie aus dem Jahre 2019 zeige, dass 59 Prozent der 14- bis 29-jährigen beispielsweise Instagram täglich nutzten. Daher werde die LpB mit **Live-Formaten und Online-Angeboten** in Zukunft vermehrt Jugendliche in den Fokus nehmen, um sie über historische, aber auch über aktuelle politische Themen zu informieren.

3. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Coronavirus (SARS-CoV-2) für Krankenhäuser

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/13128](#) -

Zum Stichtag 11. September 2020 haben die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz insgesamt 2 945 Betten für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorgehalten, teilt die Landesregierung in ihrer Antwort mit. Zum gleichen Stichtag seien von den Krankenhäusern insgesamt 187 belegte Betten mit einer Corona-Infektion oder einem Corona-Verdacht gemeldet worden.

Je freigehaltenem Bett beziehungsweise je nicht behandeltem Patienten seien bis 12. Juli 2020 für jedes Krankenhaus einheitlich 560 Euro kalendertäglich festgesetzt gewesen. Seit dem 13. Juli 2020 gebe es **verschiedene Pauschalen** für somatische Krankenhäuser (360 bis 760 Euro), psychiatrische und psychosomatische Kliniken (280 Euro) und Tageskliniken (190 Euro). Zudem erhielten die Krankenhäuser für jeden abgerechneten Fall einen **Zuschlag** in Höhe von 50 bzw. 100 Euro **für zusätzliche Aufwendungen für persönliche Schutzausrüstungen**.

In der bisherigen Hochphase der Pandemie, etwa in der 13. bis 16. Kalenderwoche, ging die Auslastung auf den Normalstationen der Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz im Vergleich zur Belegung im Vorjahreszeitraum 2019 durchschnittlich zwischen 40 und 45 Prozent zurück, so die Landesregierung weiter. In den folgenden Kalenderwochen sei sie nach und nach wieder angestiegen und habe sich dann zunehmend stabilisiert.

Mit den Ausgleichszahlungen würden **finanzielle Einnahmeausfälle der Krankenhäuser** aufgrund der Verschiebung von planbaren Aufnahmen, Operationen

und Eingriffen zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten kompensiert.

4. Bundestag und Bundesrat verabschieden Drittes Bevölkerungsschutzgesetz

Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020
- [BGBI. I S. 2397](#)-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- [BT-Drs. 19/23944](#) -

Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses
- [BT-Drs. 19/24334](#)-

Beschluss des Bundesrates
- [BR-Drs. 700/20](#)-

Am **18. November 2020** wurde das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz von dem Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt.

Das Gesetz konkretisiert insbesondere die Corona-Schutzmaßnahmen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) getroffen werden können. So wurde die bisherige Generalklausel (§ 28 IfSG) um einen **Katalog mit Maßnahmen, die regelhaft von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Rechtsverordnung erlassen werden können**, ergänzt (§ 28a Abs. 1 IfSG). Hierzu zählen beispielsweise das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen sowie Untersagungen oder Beschränkungen von Veranstaltungen, Versammlungen, Reisen und Übernachtungsangeboten. Auch Schließungen und Beschränkungen von Betrieben und Einrichtungen sowie die Kontaktdatenerhebung (inkl. datenschutz-rechtlicher Anforderungen in Abs. 4) werden erfasst. Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen der Forderung des Bundesrates vom 6. November 2020 ([BR-Drs. 645/20 \(Beschluss\)](#) zu [BR-Drs. 645/20](#).)

Wird bundes- bzw. landesweit der Schwellenwert von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, sind **bundes- bzw. landesweit abgestimmte** umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende **Schutzmaßnahmen anzustreben** (§ 28a Abs. 3 IfSG).

Zudem ist eine Regelung enthalten, wonach Rechtsverordnungen mit einer **allgemeinen Begründung** zu versehen und **zeitlich zu befristen** sind (§ 28a Abs. 5 IfSG). Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

Mit der gesetzlichen Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen soll den **verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehalts** (Art. 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) angesichts der länger andauernden Pandemielage und fortgesetzt erforderlichen eingriffsintensiven Maßnahmen entsprochen werden (siehe zum Parlamentsvorbehalt: [Im Fokus! Nr. 17/22 vom 07.05.2020](#)). Der Gesetzgeber nimmt mit der Regelung die Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen und der betroffenen grundrechtlichen Schutzgüter vor und regelt somit die **wesentlichen Entscheidungen**, so die Begründung ([BT-Drs. 19/23944](#), S. 2).

5. OVG Berlin-Brandenburg bestätigt verfassungsgerichtliche Zuständigkeit bei pandemiebedingten Maßnahmen im Parlament

[Beschluss vom 28.10.2020](#)
[Az. 3 S 113/20](#)

[Pressemitteilung vom 29.10.2020](#)

Verwaltungsgerichte sind nicht zuständig, wenn Abgeordnete des Landtags Brandenburg Maßnahmen beanstanden, die die Landtagspräsidentin ihnen gegenüber zur Eindämmung des Corona-Virus aufgrund des Hausrechts und der Hausordnung verfügt hat. Dies entschied das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg. Das Gericht bestätigte damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam in einem Rechtsstreit zwischen Mitgliedern der AfD-Fraktion des Landtags Brandenburg und der Präsidentin des Landtags (Beschluss vom 24.09.2020, Az. VG 1 L 885/20, [Pressemitteilung vom 25.09.2020](#); siehe auch [Themen der Woche Nr. 17/151 vom 29.10.2020](#)).

Zur Begründung führt das Gericht an, es handele sich hier um eine **verfassungsrechtliche Streitigkeit**, über die allein das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu entscheiden habe. Denn die Streitigkeit betreffe die **Abgrenzung der Kompetenzen** der Abgeordneten des Brandenburgischen Landtags mit ihren durch die Landesverfassung verliehenen Rechten auf der einen Seite und diejenigen der Präsidentin des Landtags auf der anderen Seite. Die Präsidentin habe zum Schutz der Räume des Landtages gegen Eingriffe der Exekutive und Judikative eigenständige Kompetenzen: das Hausrecht und die Polizeigewalt. Streitgegenständlich sei hier vorrangig die

Frage, ob und inwieweit die Präsidentin bei der Ausübung dieser Befugnisse die Abgeordnetenrechte zu berücksichtigen und zu wahren habe.